



Och Jeck e.V.
Sülzburgstraße 187
50937 Köln

Kontaktdaten:
jeck@ochjeck.de
<https://ochjeck.de>

Satzung

Satzung „Och Jeck“ vom 25.11.2015

§1 Der Verein:

1. Der Verein führt den Namen „Och Jeck“, nachfolgend Verein genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Sülzburgstraße 187, 50937 Köln
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins:

1. Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen zur Pflege des heimatlichen Sprachbrauchtums, des traditionellen Brauchtums insbesondere des Karnevals in Köln. Der Verein ehrt zudem bei Zusammenkünften die kölsche Brauart.
2. Die Aufgaben des Vereins sind u.a.
 - a) die Pflege und Erhaltung des Karnevals in Köln, insbesondere der Veedelskultur.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. (Der Verein strebt eine Spendenordnung für soziale Zwecke an.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§3 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§3a Ehrenpräsidenten/Ehrenmitglieder:

1. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.
2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben ohne Beitragsverpflichtung alle Rechte eines Mitgliedes.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder verpflichten sich zur Ernennung mindestens fünf Kilo Konfetti zu spenden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform, schriftlich und postalisch gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Wenn das Mitglied nach der ersten Mahnung nicht innerhalb eines Monats reagiert, kann es zur Bereitstellung eines Kasten Kölsch verpflichtet werden, die binnen sieben Tagen gewährleistet werden muss. Kommt das Mitglied dem nicht nach, wird es von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss kann nicht gerichtlich angefochten werden.



§5 Mitgliedsbeiträge:

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Den Rest bestimmt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.

§6 Organe des Vereins:

1.
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister.
 - e) den zwei Beisitzern
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Das Vereinskonto darf nicht überzogen werden.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§8 Amtsdauer des Vorstands:

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.



§9 Beschlussfassung des Vorstands:

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten elektronisch, schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann nur auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§10 Die Mitgliederversammlung:

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Änderung der Geschäftsordnung.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung:

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in schriftlicher und elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- 1.** Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2.** Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3.** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und mündlich, sofern kein Mitglied die geheime Wahl bzw. Abstimmung fordert.
- 4.** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
- 5.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln, erforderlich.
- 6.** Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 7.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§13 Anträge zur Tagesordnung:

- 1.** Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.



§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen:

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Geschäftsordnung:

1. Soweit nicht in den vorstehenden Paragraphen geregelt, finden die Regelungen der Geschäftsordnung Anwendung.
Schlussbestimmung: Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht und/oder Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.06.2015 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit angenommen. Die vom Amtsgericht geforderten Änderungen, wurden vom Vorstand am 25.11.2015 geändert und einstimmig beschlossen.